



## Anlage 4

### Preise

1	Allgemeine Grundsätze .....	2
1.1	Preisgestaltung und Preiselemente.....	2
1.2	Preissystematik .....	3
1.2.1	Preise für Anschlüsse.....	3
1.2.2	Anschluss-Typ.....	3
1.2.3	Anschluss-Region.....	4
1.2.4	Preisklassen.....	4
1.2.5	Festlegung der Regionen .....	4
2	Preisliste.....	6
2.1	Teil 1 Genehmigungspflichtige Preise.....	6
2.2	Teil 2 Nicht genehmigungspflichtige Preise .....	7
2.2.1	Preise für zusätzliche Leistungen .....	7
2.2.1.1	Verfügbarkeitsabfrage .....	7
2.2.1.2	Ausbau zusätzlicher Infrastruktur im AsB (Zfl).....	7
2.2.1.3	Verlegung der Datenetzabschlusseinrichtung und der Endleitung .....	7
2.2.1.4	Ändern / Austausch der physikalischen Schnittstelle .....	7
2.2.1.5	Änderung Netzabschlusseinrichtung.....	7
2.2.2	Sonstige Preise, Pauschalen und Vertragsstrafen .....	8
2.2.2.1	Ungerechtfertigte Störungsmeldung.....	8
2.2.2.2	Verzögerte Bereitstellung.....	8
2.2.2.3	Verzögerte Entstörung .....	9
2.2.2.4	Stornierung.....	10

## 1 Allgemeine Grundsätze

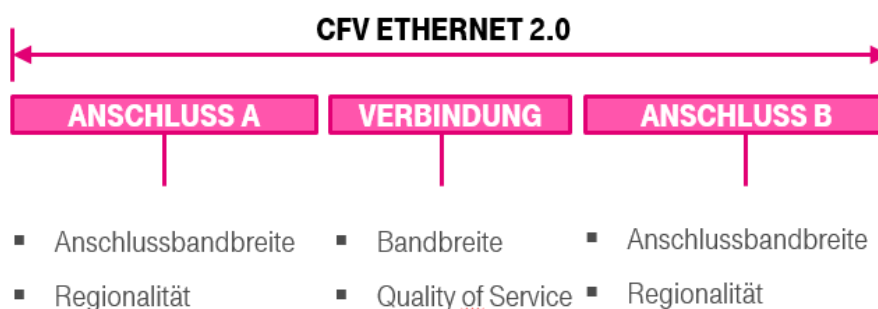
### 1.1 Preisgestaltung und Preiselemente

Für die Bereitstellung und Überlassung von CFV Ethernet 2.0 werden von der Telekom einmalige Bereitstellungs- und monatliche Überlassungspreise in Rechnung gestellt. Die monatlichen Überlassungspreise sind in verschiedene pauschale Preise unterteilt. Monatliche Überlassungspreise werden monatlich im Voraus (für die bereits in Nutzung befindlichen CFV Ethernet 2.0), Einmalleistungen, wie z. B. Bereitstellung etc. werden ereignisbezogen in Rechnung gestellt.

Der Gesamtpreis für das Überlassungsentgelt einer CFV Ethernet 2.0 besteht aus den 3 Preiselementen:

- Anschluss A + optional Verbindung + Anschluss B

Produkteigenschaften wie Bandbreite, Regionalität und Verkehrsklasse ergeben den Preis für das einzelne Element:



## 1.2 Preissystematik

### 1.2.1 Preise für Anschlüsse

Für den Anschluss werden die monatlichen Überlassungspreise abhängig vom Typ, der Region und der Bandbreite bestimmt.

### 1.2.2 Anschluss-Typ

Der Anschlussstyp ist wie folgt unterteilt:

<b>Anschluss-Typ</b>	Customer Sited (CS)
	Kollokationszuführung (K)

Jeder CFV Ethernet 2.0-Kundenstandort ist mit einem Anschluss angebunden. Der Abschlusspunkt der CFV Ethernet 2.0 kann sich dabei in den Räumlichkeiten des Kunden oder Kundeskunden befinden. Dann handelt es sich um den Anschluss-Typ Customer Sited (CS). Ansonsten kann es sich bei dem CFV Ethernet 2.0-Kundenstandort um einen Kollokationsraum handeln. Dann wird für diesen Abschnitt eine Kollokationszuführung (K) berechnet.

### 1.2.3 Anschluss-Region

Die Anschluss-Region ist wie folgt unterteilt:

<b>Anschluss-Region</b>	BB-Region (BBR)
	Regio-Region (RRR)
	Country-Region (CRR)

Die Anschluss-Regionen sind wie folgt definiert:

- Die BB-Region (BBR) entspricht den 76 definierten Backbone Ortsnetzen.
- Die Regio-Region entspricht den 732 festgelegten Regio-Ortsnetzen.
- Die Country-Region entspricht allen anderen Ortsnetzen.

Eine Teilmenge der Anschluss-Regionen ist zusätzlich dem Short-Range-Segment (SRS) zugeordnet. Im SRS wird berücksichtigt, dass es keine Verbindungsanteile in der Aggregation gibt. Das SRS ist eine Teilmenge der BB-Region, der Regio-Region und der Country-Region. Die Liste der Short-Range-Anschlussbereiche ist im Extranet abrufbar.

Abhängig davon, ob sich ein CFV Ethernet 2.0-Endpunkt in einem SR S, einer BB-Region, einer Regio-Region oder einer Country-Region befindet, kommt eine unterschiedliche Pauschale für die Überlassung des Anschlusses zur Anwendung.

Die Listen der definierten Ortsnetze sind im Extranet einsehbar.

### 1.2.4 Preisklassen

Die Matrix von Anschluss-Typ und Anschluss-Region ergibt die **Preisklassen** für die monatliche Überlassung des Anschlusses.

<b>Anschluss-Typ</b>	<b>Short Range Segment SRS</b>	<b>BB-Region BBR</b>	<b>Regio-Region MRR</b>	<b>Country-Region CRR</b>
<b>CS</b>	I	II	III	IV
<b>K</b>	V	VI	VII	VIII

Die **Preisklassen** der monatlichen Überlassung unterscheiden sich nach der Anschlussbandbreite und sind im Extranet abrufbar.

### 1.2.5 Festlegung der Regionen

Die Ortsnetzbereiche entsprechen den Netzbereichen des Telefondienstes der Telekom. Ein Ortsnetzbereich ist der geographische Bereich des Telefonnetzes, in dem Telefonverbindungen ohne Wahl einer Ortsnetzkennzahl hergestellt werden können.

## 1.3 Preise für Verbindungslinie

Die Preise für die Verbindungslinie der CFV Ethernet 2.0 bemessen sich nach der Höhe der Bandbreite, sowie des Nutzungsanteils des jeweiligen Kernnetzes. Dabei ist zu unterscheiden:

### **1.3.1 Entfall der Berechnung der Verbindungslinie**

Die Verbindungslinie wird bei der glasfaserbasierten CFV Ethernet 2.0 nicht in Rechnung gestellt, wenn beide Enden der CFV Ethernet 2.0 innerhalb eines BNG-Standorts verbunden werden. Die Verbindungslinie wird bei der CFV Ethernet 2.0, unabhängig von der Realisierungsform, ebenfalls nicht in Rechnung gestellt, wenn beide Enden der CFV Ethernet 2.0 innerhalb eines BNG-Gerätes verbunden werden. Die Liste der Single-BNG Standorte ist im Extranet abrufbar.

### **1.3.2 Kernnetzverbleibende Verbindungslinie**

Eine kernnetzverbleibende Verbindungslinie bezeichnet eine Verbindung zwischen zwei BNG-Geräten, die jeweils dem gleichen Kernnetz zugeordnet sind.

Eine CFV 2.0 wird mit einer kernnetzverbleibenden Verbindungslinie realisiert, sofern beide Enden unterschiedlichen BNG-Standorten zugeordnet sind, die sich im selben Kernnetz befinden.

Die kupferbasierte CFV 2.0 wird darüber hinaus immer mit einer kernnetzverbleibenden Verbindungslinie abgerechnet, sofern beide Enden dem gleichen BNG-Standort, nicht jedoch dem gleichen BNG-Gerät, zugeordnet sind. Die Liste der Kernnetze ist im Extranet abrufbar und in Anlage 10 dem Vertrag beigefügt.

### **1.3.3 Kernnetzübergreifende Verbindungslinie**

Eine kernnetzübergreifende Verbindung bezeichnet eine Verbindung zwischen Ortsnetzen, die jeweils einem anderen Kernnetz (s. Anlage 10) zugeordnet sind. Für diese Verbindung wird ein Überlassungspreis berechnet.

## **2        Preisliste**

### **2.1    Teil 1    Genehmigungspflichtige Preise gemäß 4.3 des Hauptteils [siehe Extranet]**

## **2.2 Teil 2 Nicht genehmigungspflichtige Preise gemäß 4.2 des Hauptteils**

### **2.2.1 Preise für zusätzliche Leistungen**

Bei den nachfolgend aufgeführten Preisen für zusätzliche Leistungen handelt es sich um Preise, die nicht der Entgeltgenehmigungspflicht unterliegen.

#### **2.2.1.1 Verfügbarkeitsabfrage**

Für die Online-Verfügbarkeitsabfrage zahlt der Kunde pro Auskunft 0,00 EUR.

#### **2.2.1.2 Ausbau zusätzlicher Infrastruktur im AsB (Zfl)**

Die Telekom übermittelt dem Kunden auf dessen Wunsch ein separates Angebot über den für die Bereitstellung der CFV Ethernet 2.0 erforderlichen Ausbau zusätzlicher Infrastruktur im Sinne eines Kapazitätsausbaus mit voraussichtlichen Kosten von mehr als 30.000,00 EUR („Angebot zum Ausbau“). Für die Erstellung eines für den nachgefragten Standort erstmaligen Angebotes stellt die Telekom dem Kunden im Falle der Nichtannahme des Angebots ihren Aufwand pauschal 490,00 EUR in Rechnung.

#### **2.2.1.3 Verlegung der Datennetzabschlusseinrichtung und der Endleitung**

Für die Verlegung der Datennetzabschlusseinrichtung und der Endleitung nach Beauftragung durch den Kunden zahlt der Kunde einen Preis in Höhe von 500,00 EUR.

#### **2.2.1.4 Ändern / Austausch der physikalischen Schnittstelle**

Für das Ändern bzw. den Austausch des Port Typs (Ethernet Schnittstelle) der Abschlusseinrichtung einer CFV Ethernet 2.0 zahlt der Kunde einen Preis in Höhe von 628,14 EUR.

#### **2.2.1.5 Änderung Netzabschlusseinrichtung**

Für die Änderung der Netzabschlusseinrichtung der CFV Ethernet 2.0 zahlt der Kunde einen Preis in Höhe von 712,77 EUR.

## 2.2.2 Sonstige Preise, Pauschalen und Vertragsstrafen

### 2.2.2.1 Ungerechtfertigte Störungsmeldung

Für den zusätzlichen Aufwand pro ungerechtfertigter Störungsmeldung zahlt der Kunde einen Preis in Höhe von 60,00 EUR.

### 2.2.2.2 Verzögerungen bei der Auftragsbestätigung und Bereitstellung

#### 2.2.2.2.1 Nicht regulierte Leistungen

Bei einer verzögerten Bereitstellung der nicht regulierten Leistung von mehr als 5 Werktagen hat der Kunde einen Anspruch auf folgenden pauschalierten Schadensersatz:

	Verzögerung in Werktagen	pauschalierter Schadensersatz
Der	6 bis 30	20 % des Bereitstellungspreises der CFV Ethernet 2.0
	31 bis 45	40 % des Bereitstellungspreises der CFV Ethernet 2.0
	mehr als 45	60 % des Bereitstellungspreises der CFV Ethernet 2.0

Kunde ist berechtigt, im Einzelfall einen höheren Schaden nachzuweisen.

#### 2.2.2.2.2 Regulierte Leistungen

Bei einer verzögerten Bereitstellung der regulierten Leistung gemäß Anlage 1 – „Allgemeine Leistungsbeschreibung“, Ziffer 3.5.2 ist der Kunde berechtigt, die Zahlung einer Vertragsstrafe zu fordern.

Die Vertragsstrafe setzt sich aus den folgenden beiden Komponenten zusammen:

##### 1. Anteiliger Bereitstellungspreis

Verzögerung in Werktagen	Vertragsstrafe
1 bis 30	20 % des Bereitstellungspreises der CFV Ethernet 2.0
31 bis 45	40 % des Bereitstellungspreises der CFV Ethernet 2.0
mehr als 45	60 % des Bereitstellungspreises der CFV Ethernet 2.0

##### 2. Aufschlag

Pro Werktag der Verzögerung wird ein Aufschlag in Höhe von 60 % des auf den Werktag anteilig entfallenden Überlassungsentgelts der jeweiligen CFV berechnet.

### 2.2.2.2.3 Nichteinhaltung eines folgenden Bereitstellungstermins

Bei der Nichteinhaltung eines folgenden Bereitstellungstermins gemäß Anlage 1 – „Allgemeine Leistungsbeschreibung“, Ziffer 3.5.3 ist der Kunde berechtigt, die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 20% des Bereitstellungsentgelts zu fordern.

### 2.2.2.2.4 Überschreitung der Frist zur Auftragsbestätigung

Bei der Überschreitung der Frist zur Auftragsbestätigung gemäß Anlage 1 – „Allgemeine Leistungsbeschreibung“, Ziffer 3.5.4 ist der Kunde berechtigt, die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 10% des Bereitstellungsentgelts zu fordern.

### 2.2.2.3 **Verzögerte Entstörung**

Bei verzögerter Entstörung gemäß Anlage 1 – „Allgemeine Leistungsbeschreibung“, Ziffer 4.1 (Standard-Entstörung) bzw. Anlage 2 – „Produktleistungsbeschreibung CFV Ethernet 2.0 und zusätzliche Leistungen“, Ziffer 2.6 (sechs-Stunden-Express-Entstörung) hat der Kunde einen Anspruch auf folgenden pauschalierten Schadensersatz:

#### Standard-Entstörung 24 Stunden:

Verzögerung in Stunden	pauschalierter Schadensersatz
mehr als 12	10 % von 1/12 des Jahrespreises der gestörten CFV Ethernet 2.0
mehr als 30	15 % von 1/12 des Jahrespreises der gestörten CFV Ethernet 2.0
mehr als 48	20 % von 1/12 des Jahrespreises der gestörten CFV Ethernet 2.0

#### Sechs-Stunden-Express-Entstörung (nur bei Dauerauftrag):

Verzögerung in Stunden	pauschalierter Schadensersatz
mehr als 2	10 % von 1/12 des Jahrespreises der gestörten CFV Ethernet 2.0
mehr als 4	20 % von 1/12 des Jahrespreises der gestörten CFV Ethernet 2.0
mehr als 6	40 % von 1/12 des Jahrespreises der gestörten CFV Ethernet 2.0

Entstehen innerhalb eines Kalendermonats Schadensersatzansprüche durch mehrere verzögerte Entstörungen, so ist der pauschalierte Schadensersatz unbeschadet der sich aus obigen Tabellen ergebenden Beträge auf maximal 1/12 des Jahrespreises der gestörten CFV Ethernet 2.0 begrenzt.

Der Kunde ist berechtigt, im Einzelfall einen höheren Schaden nachzuweisen.

#### 2.2.2.4 Stornierung

Bei der Stornierung einer Bestellung gemäß Anlage 1 – „Allgemeine Leistungsbeschreibung“, Ziffer 2.2 zahlt der Kunde abhängig vom Zeitpunkt der Stornierung folgende Stornierungspauschalen

<b>Stornierungszeitpunkt vor Bereitstellungswoche/ -termin (Werktage)</b>	<b>Stornierungspauschale</b> (Bereitstellungs- plus Überlassungsentgelt für die Mindestüberlassungsdauer CFV multipliziert mit angegebenem Faktor)
mehr als 60 bzw. vor Mitteilung von Bereitstellungswoche/ -termins	pauschal: 400,00 EUR
31 bis 60	0,25
16 bis 30	0,5
6 bis 15	0,75
≤ 5	0,95